

Neu gefasste

Satzung



des
**„Turn- und Sportverein
Monheim 1895 e. V.“**

eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „TSV 1895 Monheim e.V.“ (Mehrspartenverein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 86653 Monheim/Schwaben und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesund erhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.
2. Einen besonderen Stellenwert sollen auch Familien-, Senioren- und Behindertensport genießen.
3. Ferner sollten Veranstaltungen zur Förderung der Gesundheit, der Fitness, der Rehabilitation und Geselligkeit angeboten werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere
 - a) Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Instandhalten von Sportplatz und Vereinsheim sowie der Turn- und Sportgeräte
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
6. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e. V. (BLSV). Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieses Verbandes an.
2. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzung und Ordnung des BLSV an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

B. Fachabteilungen (Sparten) des Vereins

§ 4 Grundsätze

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Fachabteilungen (Sparten). Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedstarken Abteilung verdrängt werden.
2. Der Turn-, Sport- und Wettkampfbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
3. Verwaltung und Aufgabenerfüllung haben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

§ 5 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

1. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
2. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
3. Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Vorstand vertreten. Im Innenverhältnis ist die Abteilungsleitung berechtigt, sämtliche sportart- und damit abteilungsspezifischen Probleme eigenverantwortlich zu regeln und im Rahmen der von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Finanzordnung zu handeln.
4. Löst sich eine Abteilung auf, verbleiben sämtliches Vermögen sowie materielle Mittel und Gegenstände im Verein.
5. Wird eine neue Abteilung gegründet, bedarf dies der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder aus Vorstand und Sportbeirat.
6. Die Mitgliedschaft einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 6 Organisation der Sparten

1. Jede bestehende oder neue Abteilung wählt eine Abteilungsleitung, die mindestens eine(n) Leiter(in) und eine(n) Spartenkassier oder Stellvertreter haben muss. Als Mindestgröße einer Abteilung werden 20 Mitglieder empfohlen.
2. Die Abteilungen können/sollten sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstands.

3. Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch den Abteilungsleiter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich über ein amtliches Organ einzuberufen ist.
4. Alle drei Jahre finden in der Abteilungsversammlung die Neuwahlen der Delegierten sowie der Abteilungsleitung statt.

Bleibt die Funktion der Abteilungsleitung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.

5. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
6. Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung herrscht eine Informationspflicht an den Vorstand. Bei besonders wichtigen Themen sollte dies schriftlich erfolgen.

§ 7 Wahl der Delegierten in den Sparten

1. Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen der einzelnen Sparten in der vom Vorstand zu Beginn des Wahljahres festgesetzten Zahl gewählt.

Es sind maximal 25 v. H. der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder als Delegierte zu wählen. Die Zahl von 150 Delegierten soll nicht überschritten werden.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Alle zum Delegierten vorgeschlagenen oder gewählten Mitglieder müssen bei der Wahl persönlich anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen (Urlaub, Dienstreise, Krankheit...) muss eine schriftliche Absichtserklärung vorliegen.
4. Mitglieder können nur in einer Sparte als Delegierte gewählt werden. Zur Stimmabgabe sind Mitglieder, die mehreren Sparten angehören, in jeder dieser Abteilungen berechtigt.
5. Sind mehrere Delegierte in einer Sparte zu wählen, ist für die Reihenfolge das erzielte Zahlergebnis maßgebend. Erhalten mehrere Mitglieder die gleiche Stimmenzahl und wird dadurch die Zahl der auf die Sparte entfallenden Delegierten überschritten, entscheidet das Los.
6. Die Fachabteilungen teilen dem Vorstand die Namen der gewählten Delegierten und der gewählten Ersatzdelegierten bis zum 31. März des Wahljahres mit.
7. Die Delegiertenwahlen erfolgen grundsätzlich öffentlich (per Akklamation). Wird geheime Wahl beantragt, erfolgt die Wahl geheim.

8. Die Sparten können über das eigentliche Kontingent hinaus weitere Delegierte für eine Reserveliste wählen. Die Reihenfolge ist festzulegen.
9. Scheidet ein Delegierter im Laufe der Wahlperiode aus dem Verein aus oder legt er sein Mandat nieder, rückt für ihn das in der Reihenfolge nächste Mitglied der Reserveliste in die Delegiertenversammlung auf.
10. Ist die Reserveliste im Laufe der Wahlperiode erschöpft, können in der nächsten Abteilungsversammlung Ergänzungswahlen erfolgen. Nachrücken und Ergänzungswahlen gelten nur für die Restwahlzeit der laufenden Delegiertenversammlung.
11. Die Änderungen der Delegiertenliste teilen die Sparten dem Vorstand unverzüglich schriftlich mit.
12. Werden während einer Wahlperiode der Delegiertenversammlung Abteilungen neu gebildet, werden Delegierte dieser Abteilung nach den Grundsätzen gemäß §7 gewählt. Ihre Wahlzeit endet mit Ablauf der Wahlzeit der laufenden Delegiertenversammlung.
13. Werden Abteilungen während einer Wahlperiode der Delegiertenversammlung aufgelöst, endet die Wahlzeit der Delegierten dieser Abteilung mit der rechtskräftigen Auflösung.
14. Wird die Anzahl der möglichen Delegierten bei Sparten nicht erreicht, verfällt das Restkontingent.
15. Wechselt ein Delegierter während einer Wahlperiode der Delegiertenversammlung die Hauptabteilung, endet das Mandat mit dem Wirksamwerden des Wechsels. Aus der Reserveliste der bisherigen Sparte rückt das in der Rangliste nächststehende Mitglied als Delegierter für den Rest der Wahlperiode der Delegiertenversammlung in diese nach.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle.
2. Lehnt die Geschäftsstelle einen Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene die Entscheidung des Vorstands herbeiführen.
3. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
4. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder ergeben sich aus der Satzung und den unter Beachtung der Satzung beschlossenen Ordnungen des Vereins.
5. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Vereinsziele nach Kräften zu unterstützen
 - b) die Satzung einzuhalten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen,
 - c) die von den zuständigen Gremien festgelegten Beiträge pünktlich zu leisten
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
8. Jedes Mitglied haftet für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums und der vom Verein benützten Geräte, Einrichtungen und Gebäude. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
9. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person
 - b) durch Austritt (Kündigung)
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist zum 30.6. und 31.12. des Jahres möglich.
Sie ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zu den o.g. Kündigungsterminen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
4. Ausscheidende Mitglieder vom Verein haben keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 10 Vereinsausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaften oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstands oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin,
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten,
 - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag (schriftliche Mahnung) nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
2. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.

3. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.
4. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden.
5. Über den Widerspruch entscheidet der Sportbeirat endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

D. Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beitragswesen

1. Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Sockel- und Spatenbeitrag) zu entrichten. Über die Höhe des Sockelbeitrages entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Modalitäten werden in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.
2. Unabhängig vom Sockelbeitrag legen die Abteilungen, durch Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstands, einen eigenen Spartenbeitrag fest.
3. Einem Mitglied, das unverschuldet in finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge durch Beschluss der Abteilungsleitung im Ausnahmefall ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Beitragserlass besteht nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

E. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportbeirat
- d) die Fachabteilungsleitungen
- e) die Rechnungsprüfer

§ 13 Tätigkeit der Organmitglieder

1. Die Wahl in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus, **außer die Satzung sieht begründete Ausnahmen vor.**
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit weder eine Vergütung noch einen Aufwendungsersatz.

§ 14 Delegiertenversammlung

1. Die jährliche Delegiertenversammlung ist als oberstes beschließendes Organ des Vereins wirksam. Sie findet möglichst im 2. Quartal des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstandssprecher oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
2. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstandssprecher. Mit einer Frist von mindestens 14 Tage ist die Tagesordnung sowie Ort und Zeit durch Veröffentlichung im Amtsboten der Donauwörther Zeitung und/oder der Stadtzeitung Monheim bekannt zugeben. Zusätzlich soll auf den Internetseiten des Vereins sowie am Schwarzen Brett rechtzeitig darauf hingewiesen werden.

3. Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- den von den Sparten in den jew. Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten
- den Mitgliedern des Vorstands und des Sportbeirates (geborene Mitglieder)
- den Ehrenmitgliedern
- den Ehrenvorsitzenden

An der Delegiertenversammlung können auch Mitglieder teilnehmen, die nicht Delegierte sind, soweit die Platzverhältnisse des Tagungslokals das zulassen. Es kann ihnen im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort erteilt werden. Sie haben kein Wahl-, Antrags- und Stimmrecht.

4. **Stimmberechtigt sind, sofern anwesend, alle delegierten Mitglieder, die Ehrenvorsitzenden sowie die Vorstands-, Beirats- und Ehrenmitglieder.**

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

5. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind ausschließlich:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der übrigen Organe
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festlegung des Sockelbeitrages
 - g) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften

6. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstands oder
 - b) auf Antrag von **10%** der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvereins
Dieser Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Delegiertenversammlung einen Wahlausschuss.
8. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmen-Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zur Beschlussfassung notwendig.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9. Für den Fall der Vereinsauflösung tritt an Stelle der Delegiertenversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
10. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlussfassungen sind im Protokoll zu dokumentieren.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vertretern jeder Abteilungen. Liegt der Mitgliederanteil einer Abteilung unter 10% der Mitgliederzahl des Gesamtvereins, stellt diese Abteilung nur einen Vorstand.
2. Die Mehrheit der Vorstände vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
3. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere auch die einzelnen Zuständigkeiten und ggf. Zuwendungen aller haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder der Geschäftsstelle festgehalten sind.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Die Wahl der Vorstandschaft hat geheim durch Stimmzettel oder per Akklamation (Handzeichen) zu erfolgen.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

5. Der Vorstand bestimmt unmittelbar nach der Delegiertenversammlung im jährlichen Wechsel einen Vorstandssprecher. Dieser übernimmt für die Dauer bis zur nächsten Delegiertenversammlung die Repräsentanz des Vorstands.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal in der Geschäftsstelle anstellen. Alle Personalentscheidungen sowie Lohn-/Gehaltsvereinbarungen innerhalb der Geschäftsstelle bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstands und des Sportbeirats.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Anzahl der Abteilungsmitglieder den Ausschlag.
9. Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
10. Der Vorstand kann Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 16 Der Sportbeirat

1. Der Sportbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es können maximal zwei Personen gewählt werden, die nicht Vereinsmitglieder sind. Diese Personen müssen zuvor ihr Einverständnis für eine mögliche Wahl zum Beirat schriftlich erklärt haben.
2. Der Sportbeirat wird auf die Dauer von drei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt per Akklamation (Handzeichen).
3. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.
4. Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Sportbeirat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten des Vereins
 - b) Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand heranzutragen
 - c) Mitarbeit bei der inhaltlichen Gestaltung von Vereinsrichtlinien und Ordnungen sowie des Haushaltsplanes

- d) Vertretung der Interessen der Abteilungen
 - e) Zulassung und Auflösung von Abteilungen
5. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für des Vorstands in dieser Satzung, bzw. in der Geschäftsordnung.
 6. Sitzungen des Sportbeirates werden vom Vorstandssprecher unregelmäßig mit Frist von mindestens drei Tagen einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich.
 7. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.
 8. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
 9. Beschlüsse des Sportbeirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 10. Über die Sitzung des Sportbeirates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
 11. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 17 Fachabteilungsleitungen

1. Die Mitglieder organisieren sich in sportspezifischen Abteilungen.
2. Den Abteilungsleitern obliegt es, sämtliche sportart- und damit abteilungsspezifischen Probleme eigenverantwortlich zu regeln und im Rahmen der vom Vorstand verabschiedeten Finanzordnung ihre gemäß Jahresetat vorgegebenen Mittel selbstständig und eigenverantwortlich in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle satzungsgemäß zu verwalten.
3. Scheidet ein gewähltes Abteilungsvorstandsmitglied aus oder ist auf die Dauer in der Ausübung seines Amtes verhindert, so ist unverzüglich von der Sportabteilung eine Versammlung einzuberufen und erneut zu wählen.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die beiden von der Delegiertenversammlung berufenen Rechnungsprüfer (Revisionskommission) überwachen die Kassengeschäfte des Vereins in der Weise, dass sie einmal im Kalenderjahr eine Rechnungsprüfung vornehmen und das Ergebnis der Delegiertenversammlung vorlegen.
2. Über das Ergebnis sind sie gegenüber dem Vorstand mitteilungs pflichtig.
3. Berufene Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 19 Vereinsordnung

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Für den Erlass, Änderung usw. sind ausschließlich der Vorstand und der Sportbeirat zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitrags- und Finanzordnung
 - c) Ehrungsordnung
 - d) Haus- und Platzordnung

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen **außerordentlichen Mitgliederversammlung** beschlossen werden.
2. Gründe für eine Vereinsauflösung können sein:
 - a) Auflösungsbeschluss der Delegiertenversammlung
 - b) Zusammenschluss/Verschmelzung mit anderen Vereinen
 - c) Formwechsel
 - d) Wegfall aller Mitglieder
3. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. **Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.**
4. **Wird bei der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Zustimmung durch Zirkulationsbeschluss herbeizuführen.**
5. Eine Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen.
Eine Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die einberufene Delegiertenversammlung keinen anderen Liquidator beschließt.
6. **Nach Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation fallen das verbleibende Vermögen und die Rechte des Vereins der Stadt Monheim zu, mit der Auflage, bei Entstehen eines neuen Turn- und Sportvereins, der die an ihn gestellten Voraussetzungen erfüllt, diese an den neuen Verein zu übergeben.**

7. Erfolgt durch die Vereinsauflösung lediglich eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein in der Form, dass der bisherige gemeinnützige Vereinszweck auch durch den neuen Rechtsträger aufrecht erhalten wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 21 Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Dingliche Belastungen und Veräußerungen von Grund und Boden und Rechten bedürfen gleich lautender Beschlüsse des Vorstands und der Delegiertenversammlung.
3. Bei Durchführung der Vereinsgeschäfte haften die betreffenden Vorstandsmitglieder lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für Unfälle bei der Ausübung des Sports und deren Tätigkeit hierfür nur im Rahmen der über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Unfallversicherung.
5. Haftpflichtansprüche von Mitgliedern gegenüber dem Verein sind nur im Rahmen der über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gegeben.
6. Ein Haftungsanspruch ist ausgeschlossen, sobald das Mitglied den einen Haftungsanspruch auslösenden Umstand selbst verschuldet bzw. die zur Abwehr von Schäden getroffenen Maßnahmen und Anordnungen der Organe des Vereins nicht beachtet hat und die Versicherung eine Entschädigung ablehnt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 23.04.2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt im Anschluss an die Delegiertenversammlung 2011 in Kraft.

Monheim, 23.04.2010